

21.03.2023  
Präs. - 4

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

## Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2023 - Stellungnahme der WKOÖ

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Oberösterreich bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs der Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2023 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Harmonisierung der Ausgehzeiten zur Angleichung an die anderen Bundesländer. Das schafft klare Rahmenbedingungen, insbesondere in den Grenzregionen zu Niederösterreich, Steiermark und Salzburg.

Außerdem schlagen wir eine Änderung beim Verkauf von Tabakprodukten und anderen an einen Altersnachweis gebundenen verwandten Erzeugnissen aus Automaten vor. Dies wird derzeit in der Praxis mittels einer Altersabfrage durch Bankomat- oder Kreditkarte durchgeführt. Im Oö. Jugendschutzgesetz 2001 findet diese österreichweit bewährte Praxis entgegen der Intention der damaligen Übergangsregelung leider keine Deckung.

Ursprünglich war in § 15 Abs. 2 Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geregelt, dass der Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche, die diese nicht erwerben und konsumieren dürfen, durch Automaten nicht strafbar ist. Begründet wurde diese Ausnahme damit, dass erst noch die technischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, die einen Verkauf an Nicht-berechtigte unterbinden. Diese Regelung ist aber nach einer 6-jährigen Übergangsfrist, also im Jahr 2019 abgelaufen. Nunmehr bestehen in der Praxis die technischen Lösungen, um einen Verkauf an nicht berechnigte Jugendliche auszuschließen, allerdings ohne rechtliche Deckung!

Daher ersuchen wir um entsprechende Ergänzung des Entwurfs. Damit sollen die Abgabe von Tabakwaren, verwandten Erzeugnissen und tabakfreien Nikotinbeuteln im Wege von Automaten zulässig sein, wenn dafür eine entsprechende Altersabfrage (Karte mit Jugendschutzkennung) eingesetzt wird, bei deren Ausstellung vorweg sowohl das Alter als auch die Identität der betreffenden Person geprüft wurde.

./2

Hier ein Änderungsvorschlag mit der Bitte um Berücksichtigung (Änderungen roter Schrift kenntlich gemacht):

§ 11 - Altersnachweis

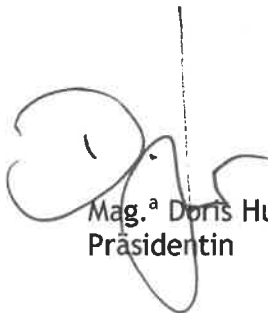
- (1) Wer behauptet, Jugendschutzbestimmungen nicht zu verletzen, weil er das entsprechende Alter schon überschritten hat, hat dies im Zweifel nachzuweisen. Als Nachweis zulässig ist jede amtliche Bescheinigung oder ein Lichtbildausweis der Verkehrsbetriebe oder eine Erklärung durch eine anwesende Aufsichtsperson im Sinn des § 2 Z 4, aus denen die Identität und das Alter des Jugendlichen einwandfrei hervorgehen.

Bei automatisierten Verkaufs- und Bezahlssystemen für Produkte nach § 8 Abs. 1a gelten auch Zahlungskarten sowie digitale Ausweise und Zahlungsinstrumente als zulässiger Altersnachweis, sofern sie über eine entsprechende Jugendschutzkennung verfügen und im Zusammenhang mit ihrer Ausstellung auch die Identität und das Alter der betreffenden Person geprüft worden ist. Dazu zählen insbesondere Bankomat- und Kreditkarten mit Jugendschutzkennung.

§ 12 - Strafbestimmungen für Erwachsene

- (2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 3 liegt nicht vor, wenn ~~sich der Erwachsene zuvor vergewissert hat, dass der Jugendliche das gemäß § 8 Abs. 1 und 1a vorgeschriebene Alter erreicht hat und ihm dies - auf seine Anfrage - vom Jugendlichen nachgewiesen wurde. (Anm: LGBL-Nr. 1/2019) das gemäß § 8 Abs. 1 und 1a vorgeschriebene Alter nach Maßgabe des § 11 nachgewiesen wurde.~~

Vielen Dank und freundliche Grüße



Mag. a Doris Hummer  
Präsidentin



Mag. Friedrich Dallamaßl  
Direktor- Stellvertreter